



Reglement für die Schulzahnpflege

1. Ziel und allgemeine Bestimmungen

Die Schulzahnpflege will durch Massnahmen zur Erhaltung gesunder Zähne einen Beitrag an die Gesundheit der Schüler leisten.

Die Schulzahnpflege umfasst:

- Regelmässige Aufklärung der Eltern, Lehrer und Kinder über zweckmässige Mundpflege und Ernährung.
- Vorbeugende Massnahmen gegen den Gebisszerfall bei Kindergarten-, Primar- und Oberstufenschülern.
- Alljährlich, regelmässige zahnärztliche Untersuchung und Unterstützung einer allfälligen Behandlung im Sinne dieses Reglementes.

2. Die Schulbehörde

- Die Schulbehörde ist verantwortlich für die Organisation und Durchführung der Schulzahnpflege.
- Für die Schulzahnpflege gilt die Verantwortlichkeit für alle Schüler, die die Schule in Mettmenstetten, Knonau, Maschwanden oder auswärts (Gymnasium, Privat- und Sonderschulen) besuchen, ab Eintritt in den Kindergarten bis zur Vollendung der Schulpflicht.
- In Fachfragen ist ein Zahnarzt oder die kantonale Gesundheitsdirektion beizuziehen.
- Die Gemeinde ist verpflichtet, die Schulzahnpflege nach den kantonalen Bestimmungen durchzuführen, die in der Verordnung über die Schul- und Volkszahnpflege vom 15. November 1965, Fassung vom 03. April 1996, 818.22 (in Kraft seit 01.01.1996), festgehalten sind.

3. Prophylaxe

Die Schulbehörde sorgt für die Durchführung der Vorbeugungsmassnahmen. Sie lässt sich dabei von Zahnärzten und der kantonalen Gesundheitsdirektion beraten.

Unter Vorbeugungsmassnahmen sind zu verstehen:

- Abgabe von Merkblättern und Aufklärung der Eltern vorschul- und schulpflichtiger Kinder.
- Regelmässiges Üben der Zahnreinigung in Kindergarten und Primarschule.
Die Reinigungsübungen erfolgen unter Anwendung von Fluorpräparaten zur Erhöhung der Kariesresistenz.

Ein Zwang zur Fluorbehandlung (Fluortabletten, Reinigen mit Fluorpräparaten) wird nicht ausgeübt. Eltern, die keine Fluoranwendung bei ihren Kindern wünschen, haben dies schriftlich mitzuteilen.

4. Untersuchung und Behandlung

4.1. Untersuchung

- Für den jährlichen obligatorischen Untersuch bei einem frei wählbaren Zahnarzt wird den Eltern oder Besorgern pro Kind auf Beginn des Schuljahres der Gutschein „Zürcher Schulzahnuntersuch“ zugestellt. Dieser Gutschein ist jeweils bis Ende Februar des laufenden Schuljahres befristet.
- Pro Schullaufbahn hat jedes Kind Anrecht auf zweimal zwei Bissflügelröntgenbilder, (1x Primarschule, 1x Oberstufe letzter Untersuchung). Die Kosten der Untersuchung und der Röntgenaufnahme übernimmt vollumfänglich die Schulgemeinde. Sollten weitere Röntgenaufnahmen erforderlich sein, gehen diese zu Lasten der Eltern.
- Untersuchung und Behandlung finden ausserhalb der Schulstunden statt.

4.2. Behandlung

- Erweist sich auf Grund des Untersuchs eine Behandlung als notwendig, erfolgt diese zum Privattarif in der von den Eltern oder Besorgern gewählten Zahnarztpraxis und werden den Eltern direkt in Rechnung gestellt.
Von dieser Regelung ausgenommen sind
 - a) Sozialhilfebezüger
 - b) Bezüger von Beiträgen an die Krankenkassenprämien

Trifft a) oder b) zu, bestehen folgende Einschränkungen für die Behandlungsplanung:

1. Der gewählte Zahnarzt ist **vor** Behandlungsbeginn zu informieren.
2. Es ist ein Kostenvoranschlag zum UVG-Tarif zu verlangen. Dieser ist mit Gesuch für Behandlungsbeiträge an die Sozialabteilung der jeweiligen Gemeinde (Mettmenstetten, Knonau, Maschwanden) einzureichen.
3. Erhalten Eltern oder Besorger Beiträge an die Kosten der Krankenkassenprämie, kann an die zuständige Schulgemeinde ein Gesuch auf prozentuale Beteiligung gestellt werden.

Für kieferorthopädische Behandlungen sollte vorgehend für allfällige Beiträge Kontakt mit der Krankenkasse aufgenommen werden.

5. Finanzielle Bestimmungen

- Die Schulgemeinde trägt die Kosten für eine obligatorische Untersuchung pro Jahr sowie die prophylaktischen Massnahmen.
- Die Rechnung für die Untersuchung sendet der Zahnarzt bis Ende März direkt an das Schulsekretariat.
- Allfällige Kostenbeteiligung erfolgt gemäss Punkt 4.2. durch Beschluss der Schulpflege bzw. der Ressortleiterin / des Ressortleiters.
- Auf ein begründetes Gesuch der Eltern oder deren gesetzlicher Vertreter kann ein Beitrag an die Kosten der Behandlung und Stellungskorrektur ausnahmsweise bewilligt werden.
- Die Schulbehörde kann ihren Beitrag nach Ermahnung der Eltern kürzen oder verweigern, wenn:
 - die prophylaktischen Massnahmen verweigert wurden.
 - die jährliche Vorsorgeuntersuchung nicht wahrgenommen wurde.

6. Gültigkeit

Dieses Reglement wurde in Zusammenarbeit der Primarschulpflegen Mettmenstetten, Knonau, Maschwanden und der Oberstufenschulpflege Mettmenstetten-Knonau-Maschwanden erarbeitet. Es ersetzt die bisherige Abfassung und tritt per Beginn des Schuljahres 2005/2006 in Kraft.